

Entgeltordnung für die Durchführung von Eheschließungen des Standesamtes Krakow am See

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 30.11.2015 nachfolgende Entgeltordnung für die Durchführung von Eheschließungen des Standesamtes Krakow am See beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Entgeltordnung betrifft die Durchführung von Eheschließungen in den Außenstellen des Standesamtes Krakow am See sowie im Rathaus in 18292 Krakow am See Markt 2.

(2) Das Amt Krakow am See, vertreten durch den Amtsvorsteher, hat bisher Verträge über die kostenlose Nutzung von Räumlichkeiten für Eheschließungen mit folgenden Einrichtungen geschlossen:

- Gutshaus Gremmelin (Seminarhotel)
- Gutshaus Alt Sammit
- Jagdschloss Bellin
- Wassermühle Kuchelmiß
- Seehotel / Seeterrasse Krakow am See

Als Vertragsergänzung werden die Außenanlagen für die Nutzung für Eheschließungen aufgenommen, sofern sie den Erfordernissen einer würdigen Eheschließung entsprechen.

§ 2

Anmeldung

(1) Die Eheschließenden können nach vorheriger Anmeldung einer Eheschließung und nach erfolgter Prüfung der Ehevoraussetzungen durch den örtlich zuständigen Standesbeamten die Räume und Außenanlagen der Außenstellen des Standesamtes Krakow am See für Eheschließungen nutzen.

(2) Die Zeiten, in welchen Eheschließungen stattfinden können, werden von den Paaren mit den Geschäftsführern der jeweiligen Einrichtung und in Abstimmung mit dem Standesamt Krakow am See vereinbart.

§ 3

Entgelt

(1) Dem Amt Krakow am See entstehen zusätzliche Kosten, wenn Eheschließungen in den Außenstellen des Standesamtes Krakow am See stattfinden sowie Kosten für Reinigungsarbeiten am Eingangsbereich des Rathauses in Krakow am See.

(2) Das Amt Krakow am See bietet den Eheschließenden die Möglichkeit, im Eheschließungsraum des Verwaltungsgebäudes des Amtes Krakow am See (Rathaus) die Ehe zu schließen.

(3) Für die anfallenden Mehrkosten, Reinigungsarbeiten, im und am Rathaus in Krakow am See wird ein Entgelt in Höhe von 25,00€ erhoben.

(4) Eheschließende, die ein besonderes Ambiente zur Eheschließung in den Außenstellen des Standesamtes Krakow am See nutzen möchten, haben die entsprechenden Mehrkosten dieser Dienstleistung zu tragen.

(5) Für die Auslagen des Amtes Krakow am See wird vom Amt Krakow am See ein Entgelt von jeweils 120,00 € für die Durchführung jeder Eheschließung in den Außenstellen des Standesamtes Krakow am See erhoben.

§ 4

In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 12.01.2014 außer Kraft.

Krakow am See, den 21.12.2015

Wilfried Baldermann
Amtsvorsteher